

Sophie Norbeck* und Anna Sophia Peuser†

Rechtsprechungsübersicht im Öffentlichen Recht

Ersetzung von Bundesrecht durch Landesrecht bei glücksspielrechtlicher Erlaubnis

BVerwG, Beschl. v. 20. 6. 2019 – 8 B 41/18

Leitsätze der Redaktion

1. Um Bundesrecht im Sinne von Art. 125 a II 2 GG zu ersetzen, muss die Materie, für die der Bundesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz verloren hat, vom Landesgesetzgeber, ggf. auch ein abgrenzbarer Teilbereich, in eigener Verantwortung geregelt werden.

2. Es ist mit Art. 125 a I 2 GG vereinbar, neben dem Erlaubnistatbestand des § 33 i GewO einen weiteren landesrechtlichen Erlaubnistatbestand für den Betrieb von Spielhallen zu schaffen.

Gebot der Trennung von Wirtschaftswerbung und anderen Sendungsbestandteilen im Rundfunk

BVerwG, Beschl. v. 27. 6. 2019 – 6 B 150/18

Von der Redaktion bearbeiteter amtlicher Leitsatz

Die Ausstrahlung sozialer Appelle (hier: Spot für ein christliches Kinderhilfswerk) innerhalb des laufenden Fernsehprogramms verstößt gegen das rundfunkrechtliche Gebot der Trennung von Wirtschaftswerbung und Programm.

Helmpflicht auch für Turbanträger

BVerwG, Ur. v. 4. 7. 2019 – 3 c 24/17

Leitsatz der Redaktion

Sollte der Betroffene sich aus religiösen Gründen gehindert sehen, einen geeigneten Schutzhelm zu tragen, begründet dies einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Ausnahmeentscheidung von der Schutzhelmpflicht. Für eine Reduzierung des behördlichen Ermessens auf Null müsste dem Betroffenen jedoch ein Verzicht auf das Motorradfahren aus besonderen individuellen Gründen nicht zuzumuten sein.

Rechtsbeziehungen zwischen Privaten müssen nur in spezifischen Konstellationen gleichheitsrechtlichen Anforderungen aus Art. 3 I GG genügen

BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 27. 8. 2019 – 1 BvR 879/12

Leitsätze der Redaktion

1. Aus Art. 3 I GG folgt weder direkt noch nach den Grundsätzen der mittelbaren Drittwirkung ein verfassungsrechtlicher Grundsatz, dass Rechtsbeziehungen zwischen Privaten grundsätzlich gleichheitsrechtlichen Anforderungen unterliegen.

2. Gleichheitsrechtliche Anforderungen an private Rechtsbeziehungen ergeben sich aus Art. 3 I GG nur in spezifischen Konstellationen, etwa beim Ausschluss von Veranstaltungen, die einem großen Publikum ohne Ansehen der Person eröffnet sind und der Ausschluss für den Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entscheidet. Auch in Konstellationen einer strukturellen Überlegenheit oder einer Monopolstellung bestehen gleichheitsrechtliche Anforderungen (Bestätigung von BVerfGE 148, 267 ff. – Stadionverbot).

3. Ob aus den speziellen Gleichheitsrechten des Art. 3 III 1 GG weitergehende Drittwirkungen folgen, muss vorliegend nicht entschieden werden.

Kennzeichnungspflicht für Polizisten in Brandenburg verfassungsgemäß

BVerwG, Ur. v. 26. 9. 2019 – 2 C 32/18 und 2 C 33/18

Leitsatz der Redaktion

Die Kennzeichnungspflicht greift in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Polizisten ein. Der Eingriff ist jedoch verhältnismäßig und verfassungsgemäß, denn er beruht auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage, stärkt die Transparenz der Polizeiarbeit und dient der besseren Aufklärung etwaiger Straftaten.

Bernd Höcke darf als »Faschist« bezeichnet werden

VG Meiningen, Beschl. v. 26. 9. 2019 – 2 E 1194/19

Leitsätze der Redaktion

1. Der Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG kommt eine besondere Bedeutung zu, wenn es um die öffentliche Meinungsbildung geht. Art. 5 I 1 GG schützt nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen, sondern auch Kritik, die polemisch, pointiert und überspitzt erfolgen darf. Die Grenze einer zulässigen Meinungsäußerung ist nicht schon dann überschritten,

* Sophie Norbeck studiert seit 2016 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

† Anna Sophia Peuser studiert seit 2016 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

ten, wenn eine polemische Zuspitzung für die Äußerung einer sachlichen Kritik nicht erforderlich ist.

2. In politischen Debatten ist eine übertriebene und verallgemeinernde Kennzeichnung des Gegners ebenso hinzunehmen, wie drastische, unhöfliche, scharfe oder taktlose Formulierungen.

3. Der Begriff »Faschist« kann ehrverletzenden Charakter haben. Die Bezeichnung hat im heutigen politischen Sprachgebrauch die Bedeutung, dass damit der Vorwurf antidemokratischer, totalitärer nationalistischer Neigungen und Verhaltensformen erhoben wird.

4. Das Werturteil beruht im vorliegenden Fall auf überprüfbaren Tatsachengrundlagen.

Subsidiarität notwendige Zulässigkeitsvoraussetzung der Verfassungsbeschwerde

BVerfG, Beschl. v. 10.10.2019 – 2 BvR 914/16

Leitsatz der Redaktion

Eine Verfassungsbeschwerde ist nicht zulässig, wenn der Grundsatz der Subsidiarität nicht gewahrt worden ist. Der Beschwerdeführer muss dazu auch den fachgerichtlichen Rechtsweg erschöpft haben. Darunter fällt z.B. die Anhöhrungsrüge gemäß § 321 a I ZPO.

Einstufung eines Albums aus dem Bereich »Gangsta-Rap« als jugendgefährdend

BVerwG, Urt. v. 30.10.2019 – 6 C 18.18

Leitsätze der Redaktion

1. Die Botschaft, dass eine kriminelle Lebensweise und die Demütigung anderer, zu Erfolg führe, eignet sich um Empathie und Solidarität mit anderen als Schwäche zu sehen, sodass Verachtung anderer gefördert wird und ein feindseliges Klima hergestellt wird.

2. Dem Jugendschutz ist Vorrang vor der Kunstfreiheit einzuräumen. Das Album hat insbesondere Unterhaltungswert, während ihm keine höhere künstlerische Bedeutung zukommt.

3. Die tatsächlichen Feststellungen und Wertungen der Bundesprüfstelle sind sachverständige Aussagen, die keine Annahme eines Beurteilungsspielraums rechtfertigen.

»Hartz IV« kann nicht unbegrenzt gekürzt werden

BVerfG, Urt. v. 5.11.2019 – 1 BvL 7/16

Amtliche Leitsätze

1. Die zentralen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung staatlicher Grundsicherungsleistungen ergeben sich aus der grundrechtlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG). Gesichert werden muss einheitlich die physische und soziokulturelle Existenz. Die den Anspruch fundierende Menschenwürde steht allen zu und geht selbst durch vermeintlich »unwürdiges« Verhalten nicht verloren. Das Grundgesetz verwehrt es dem Gesetzgeber aber nicht, die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen an den Nachranggrundsatz zu binden, also nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn Menschen ihre Existenz nicht vorrangig selbst sichern können, sondern wirkliche Bedürftigkeit vorliegt.

2. Der Gesetzgeber kann erwerbsfähigen Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Existenz selbst zu sichern und die deshalb staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, abverlangen, selbst zumutbar an der Vermeidung oder Überwindung der eigenen Bedürftigkeit aktiv mitzuwirken. Er darf sich auch dafür entscheiden, insoweit verhältnismäßige Pflichten mit wiederum verhältnismäßigen Sanktionen durchzusetzen.

3. Wird eine Mitwirkungspflicht zur Überwindung der eigenen Bedürftigkeit ohne wichtigen Grund nicht erfüllt und sanktioniert der Gesetzgeber das durch den vorübergehenden Entzug existenzsichernder Leistungen, schafft er eine außerordentliche Belastung. Dies unterliegt strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit; der sonst weite Einschätzungsspielraum zur Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit von Regelungen zur Ausgestaltung des Sozialstaates ist hier beschränkt. Prognosen zu den Wirkungen solcher Regelungen müssen hinreichend verlässlich sein; je länger die Regelungen in Kraft sind und der Gesetzgeber damit in der Lage ist, fundierte Einschätzungen zu erlangen, umso weniger genügt es, sich auf plausible Annahmen zu stützen. Zudem muss es den Betroffenen tatsächlich möglich sein, die Minderung existenzsichernder Leistungen durch eigenes Verhalten abzuwenden; es muss also in ihrer eigenen Verantwortung liegen, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten.